



Beförderungsbedingungen
der Wiener Linien GmbH & Co KG
für den Testbetrieb des Forschungsprojekts „auto.Bus - Seestadt“

gültig ab 06.06.2019

Herausgeberin:
Wiener Linien GmbH & Co KG
FNr 181593z
vertreten durch die
Wiener Linien GmbH
FNr 174296v
UID: ATU 47055001
A-1030 Wien
Erdbergstraße 202
Postfach 63
Linie U3 Erdberg
www.wienerlinien.at

INHALT

- A. Geltungsbereich
- B. Beförderung
- C. Die wichtigsten Verhaltensregeln
- D. Nicht erlaubt ist
- E. Ausschluss von der Benützung der Fahrzeuge
- F. Besondere Verhaltensregeln für die Mitnahme von Handgepäck und Kinderwagen
- G. Mitnahme von Tieren
- H. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände
- I. Gebühren

A. Geltungsbereich

Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten für den am **06.06.2019 startenden Fahrgast-Testbetrieb „auto.Bus – Seestadt“** im Rahmen des gleichnamigen, durch das Verkehrsministerium unter dem Dach des Programms „Mobilität der Zukunft“ geförderten Forschungsprojekts.

Dabei werden zwei selbstfahrende Busse (es handelt sich um „autonome Kleinbusse“ im Sinne des § 7 der Automatisiertes Fahren Verordnung) im realen Straßenverkehr rund um die U2-Station Seestadt erprobt.

Die Streckenführung für diesen Testbetrieb stellt sich wie folgt dar:



B. Beförderung

Sie können an diesem Testbetrieb teilnehmen, wenn:

- Sie diese Beförderungsbedingungen und die geltenden Rechtsvorschriften (www.ris.bka.gv.at) einhalten, und
- das Fassungsvermögen der für diesen Testbetrieb eingesetzten Fahrzeuge (insgesamt elf Sitzplätze einschließlich Platz für den sogenannten „Operator“, das ist eine speziell geschulte Begleitperson, die das Fahrgeschehen überwacht und bei Bedarf eingreifen kann) ausreicht und Ihnen der Operator nicht aufgrund von Auslastung der vorhandenen Sitzplätze den Zutritt untersagt, und
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die WIENER LINIEN nicht zu vertreten haben und nicht abwenden können („höhere Gewalt“, insbesondere spezielle Wetterverhältnisse wie z.B. schwerer Regen), und
- wenn keine vorübergehende Betriebsunterbrechung aufgrund betrieblicher Erfordernisse (z.B. Arbeiten (Software/Hardware) an den Fahrzeugen) oder sich aus dem Testbetrieb ergebender Erkenntnisse notwendig ist.

C. Die wichtigsten Verhaltensregeln

- 1.) Dieser autonome Kleinbus ist ein selbstfahrendes Fahrzeug, das im Rahmen eines Testbetriebs (siehe Punkt A.) erprobt wird. Aufgrund geltender Rechtslage dürfen Personen ausschließlich auf den vorgesehenen Sitzplätzen befördert werden. Nehmen Sie daher im auto.Bus Seestadt einen der dafür vorgesehenen Sitzplätze ein.
- 2.) Nehmen Sie Rücksicht auf andere Fahrgäste (z.B. ältere und gebrechliche Personen, Personen mit Kleinkindern, schwangere Frauen).
- 3.) Aussteigende Fahrgäste haben vor einsteigenden Fahrgästen Vorrang; halten Sie dafür die benötigten Bereiche vor der Fahrzeugtür frei.
- 4.) Folgen Sie den Anweisungen des Operators sowie gegebenenfalls auch sonstiger MitarbeiterInnen der WIENER LINIEN.
- 5.) Kommunikation mit dem Operator: Bitte bedenken Sie, dass die Funktion des Operators eine permanent hohe Konzentration und Aufmerksamkeit während der gesamten Fahrt erfordert. Dementsprechend ist die Kommunikation mit dem Operator zwar nicht grundsätzlich untersagt, jedoch auf ein diesen Umstand berücksichtigendes Ausmaß zu beschränken.

D. Nicht erlaubt ist:

- a) Jede Handlung, die einen reibungslosen Betriebsablauf verhindert und unsere MitarbeiterInnen bei der Ausübung ihrer Arbeit stören könnte.
- b) Das Ein- und Aussteigen nach Abfertigung des Fahrzeugs durch den Operator (mündliche Anweisung).
- c) Das Werfen und/oder Halten von Gegenständen aus dem Fahrzeug.
- d) Das Stehen oder Knien auf den Sitzen.
- e) Das Rauchen (auch z.B. das Dampfen von E-Zigaretten und dergleichen).
- f) Das Lärmen und Musizieren.
- g) Jede Handlung oder Tätigkeit, die eine Gefahr für andere Fahrgäste darstellt oder diese belästigt (z.B. das Hantieren mit Feuer, scharfen und/oder spitzen Gegenständen und dergleichen).
- h) Der Konsum von alkoholischen Getränken.
- i) Das Betteln.
- j) Das Anbieten und Verkaufen von Waren jeglicher Art.
- k) Das Mitführen von geladenen Schusswaffen und das sichtbare Tragen von Waffen aller Art. Ausgenommen sind MitarbeiterInnen der Polizei, der Zollverwaltung und der Militärpolizei in Ausübung ihres Dienstes. Mit Ausnahmegenehmigung dürfen auch Angehörige des Bundesheeres ungeladene Schusswaffen sichtbar tragen.
- l) Die Beförderung von gefährlichen Gegenständen und/oder Tieren (Ausnahme siehe Pkt. G.1).
- m) Das Verunreinigen des Fahrzeugs.
- n) Das Mitnehmen von Hunden ohne angelegten Maulkorb und Leine (Ausnahme siehe Pkt. G.3).
- o) Das Beschädigen des Fahrzeugs.

1.) Bei Verstoß gegen die oben genannten Punkte a) bis n) zahlen Sie einen Betrag in der Höhe von EUR 50,--. Bei Verstoß gegen Punkt o) bezahlen Sie den tatsächlich verursachten Schaden.

2.) Das Fahrzeug ist mit Noteinrichtungen (Notsprechstellen, Notbremsen, Türnothebel, Feuerlöschern und Nothämmern) ausgestattet. Benützen Sie diese Noteinrichtungen bei Gefahr für sich oder andere oder wenn Sie Hilfe brauchen, sofern nicht bereits der Operator zur Gefahrenabwehr tätig wird. Die Not-Stop-Taste kann im Notfall von Ihnen auch direkt betätigt werden.

Grundsätzlich gilt: Im Zweifel ist es ein Notfall!

E. Ausschluss von der Benützung des Fahrzeugs

1.) Wir müssen Sie von der Benützung des Fahrzeugs ausschließen, wenn Sie die Sicherheit und Ordnung stören und den Anordnungen des Operators nicht Folge leisten.

2.) Kindern unter sechs Jahren ist die Benützung des Fahrzeugs ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

3.) Setzen Sie während der Benützung des Fahrzeugs einen Ausschließungsgrund, können Sie vom Operator aufgefordert werden, das Fahrzeug zu verlassen.

Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes.

F. Besondere Verhaltensregeln für die Mitnahme von Handgepäck und eines Kinderwagens

Gegenstände, die Sie während der Fahrt im Fahrzeug ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der anderen Fahrgäste auf Ihrem Schoß oder in Ihrer Hand halten können, gelten als Handgepäck (z.B. zusammengeklappte Scooter oder Klappräder, Einkaufstrolleys udgl). Es liegt im Ermessen des Operators, Sie von der Fahrt auszuschließen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Grundsätzlich ist die Beförderung eines Kinderwagens möglich. Dieser muss von mindestens einer erwachsenen Person geführt werden. Stellen Sie den Kinderwagen am dafür vorgesehenen Aufstellplatz ab, ziehen Sie die Bremse und fixieren Sie ihn zusätzlich mit der vorhandenen Befestigungseinrichtung.

Aus Rücksicht auf andere Fahrgäste nehmen Sie große Rucksäcke vor dem Einsteigen in das Fahrzeug ab.

Sie sind verpflichtet, Ihre mitgeführten Gegenstände durchgehend selbst zu beaufsichtigen.

Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Sie nur nach vorhandenem Platzangebot befördern können.

G. Mitnahme von Tieren

1.) Sie dürfen kleine, ungefährliche Haustiere im Fahrzeug mitnehmen. Diese Tiere müssen in einem geschlossenen Behältnis (z.B. ein Tragekorb für Katzen) so verwahrt werden, dass Verletzungen und Verunreinigungen von anderen Fahrgästen ausgeschlossen werden können und eine sichere Fahrt nicht beeinträchtigt wird.

2.) Hunde außerhalb eines geschlossenen Behältnisses brauchen Maulkorb und Leine.

3.) Für Assistenzhunde (das sind Signal-, Service- und Blindenführhunde), die als solche gekennzeichnet sind, besteht weder Leinen- noch Maulkorbpflicht.

H. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

1.) Wir übernehmen keine Haftung für im Fahrzeug zurückgelassene, vergessene bzw. verlorene Gegenstände.

2.) Unsere MitarbeiterInnen (Operatoren) übernehmen Fundgegenstände aus dem Fahrzeug. Eine Bestätigung auch hinsichtlich eines Finderlohns können wir nicht ausstellen.

3.) Funde werden ausnahmslos beim Zentralen Fundservice der Stadt Wien, Wien 5, Siebenbrunnengasse 3, erreichbar unter der Telefonnummer 01/4000-8091 und unter fundservice@ma48.wien.gv.at ausgefolgt.

I. Gebühren

Gebühr gemäß Pkt. D. a) – n)

EUR 50,00